

Große Hoffnungen, geringe Chancen

Das Verwaltungsgericht revidiert nur wenige Entscheidungen der Immigrationsbehörde

VON DANI SCHUMACHER

Die hohe Zahl der Flüchtlinge hat auch Auswirkungen auf die Justiz. Viele abgelehnte Asylbewerber machen nämlich von ihrem im Gesetz verankerten Rekursrecht Gebrauch. Das Verwaltungsgericht sieht sich mit immer mehr Streitfällen konfrontiert.

2015 bleibt als das Jahr der großen Flüchtlingswelle in Erinnerung. Mit etwas Verspätung hatte der Zustrom auch Luxemburg erreicht. Im Juli 2015 waren lediglich 106 Asylanträge eingegangen, im September hatte sich die Zahl mit 374 mehr als verdreifacht. Im Jahr 2015 kamen insgesamt 2 447 Schutzsuchende nach Luxemburg. Zum Vergleich: 2014 waren es gerade einmal 1 091, ein Jahr zuvor 1 070. 2016 wurden 2 035 Asylbewerber gezählt, 2017 waren es 2 322.

Der plötzliche Zustrom stellte die Immigrations- und die Integrationsbehörde vor enorme Herausforderungen. Innerhalb kurzer Zeit mussten zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen und die Personaldecke der Verwaltungen aufgestockt werden.

Dank der zusätzlichen Mitarbeiter konnte die Immigrationsbehörde im vergangenen Jahr deutlich mehr Anträge bearbeiten und somit den Rückstau zumindest teilweise aufarbeiten. Die Verfahren dauern laut der Aussage von Immigrationsminister Jean Asselborn mittlerweile „nur“ noch 7,5 Monate. Im letzten Jahr wurden 3 186 Entscheidungen gefällt, 867 mehr als im Vorjahr. Die Anerkennungsquote war mit 36,2 Prozent recht hoch. Vor allem die Syrer erhielten fast ausnahmslos das Flüchtlingsstatut. 16,5 Prozent der Antragsteller wurden allerdings nicht als Flüchtlinge anerkannt. 6,4 Prozent hatten die normale Prozedur durchlaufen, 10,1 Prozent das Schnellverfahren.

Viel Arbeit für das Verwaltungsgericht

Nicht alle abgelehnten Asylbewerber finden sich aber mit dem negativen Urteil der Immigrationsbehörde ab. Laut dem Asylgesetz vom Dezember 2015 haben sie das Recht, die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht anzufechten. Im Jahr 2016 haben 568 Personen von ihrem Rekursrecht Gebrauch gemacht, 2017 waren es bereits 652.

Die Migrationswelle wirkt sich also auch auf die Justiz aus. Die Situation sei nicht neu, erklärt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts, Marc Sünnen. Das Gericht sieht sich seit längerem mit einem kontinuierlichen Anstieg der Verfahren konfrontiert. Im Justizjahr 2016-2017 sprachen die Verwaltungsrichter alles in allem 1 260 Urteile, in 737 Fällen ging es im weitesten Sinne um das Ausländerrecht. Allein 408 Fälle betrafen das Asylrecht.

Die Chancen, dass das Verwaltungsgericht die Entscheidung der Immigrationsbehörde kippt, ist gering. Im gesamten Jahr 2016 hat das Gericht lediglich zwölf Personen das Flüchtlingsstatut nach-



Abgelehnte Asylbewerber können die Entscheidung der Immigrationsbehörde vor dem Verwaltungsgericht anfechten. Die Aussichten auf Erfolg sind allerdings gering. (FOTO: PIERRE MATGÉ)

„Wir verlieren langsam, aber sicher die Handhabe über die Organisation des Gerichts.“

Marc Sünnen

träglich zuerkannt, in drei Fällen sprachen sich die Richter für das subsidiäre Schutzstatut aus, 14 Entscheidungen wurden annulliert, etwa wegen eines Verfahrensfehlers.

Der Gang vor Gericht ist für die Asylbewerber zwar der letzte Strohhalm, an den sie sich klammern, aber der Weg ist nicht einfach: „Die normale Prozedur dauert recht lange“, erklärt Marc Sünnen. Asylverfahren werden nämlich behandelt wie alle anderen Streitfälle vor dem Verwaltungsgericht auch. Bis ein Fall zur Verhandlung kommt, dauert es zur Zeit etwa sechs Monate. „Wenn es um die eigene Zukunft geht und man nicht weiß, wie es weitergeht, können sechs Monate zu einer enormen Belastung werden“, erklärt der Präsident des Verwaltungsgerichts.

Bei Antragstellern, die das Eilverfahren bei der Asylprozedur durchlaufen, geht es schneller. Das Schnellverfahren kommt immer dann ins Spiel, wenn die Immigrationsbehörde einen Asylantrag als unbegründet einschätzt. In den meisten Fällen handelt sich um so

genannte „Dubliner“. Laut der Dublin-III-Verordnung vom Juli 2013 müssen Asylbewerber in dem EU-Land die Asylprozedur durchlaufen, in dem sie den ersten Antrag gestellt haben. 2016 waren zeitweise bis zu 80 Prozent der Schutzsuchenden unter das Dublin-Abkommen gefallen. Unter das Eilverfahren fallen aber auch Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern. Als sicher gelten u. a. die Balkan-Länder, aber auch afrikanische Staaten wie der Senegal und Ghana sowie neuerdings auch Georgien.

Lange Wartezeiten und Termenschwierigkeiten

Beim Schnellverfahren, der so genannten procédure ultra-accélérée, die seit einem Jahr konsequent angewandt wird, sieht das Gesetz vor, dass das Urteil einen Monat nachdem der Rekurs eingereicht wurde, vorliegen muss. Und genau dies wird für das Verwaltungsgericht zum Problem: „Wegen der kurzen Frist, die das Gesetz vorgibt, und weil wir nie genau vorhersehen können, mit wie vielen Eilverfahren wir befasst werden, müssen wir Freizeiten einplanen. Dadurch werden die Wartezeiten bei allen anderen Verfahren länger. Wir verlieren langsam aber sicher die Handhabe über die Organisation des Gerichts“, erklärt Sünnen.

Daran ist aber nicht nur das Asylrecht schuld. Insgesamt nimmt die Zahl der Streitfälle kontinuierlich zu und die zunehmend komplizierten Steuerrechtsverfahren bringen den Terminkalen-

der des Verwaltungsgerichts ebenfalls durcheinander. In den nächsten Monaten rechnet der Vorsitzende Marc Sünnen darüber hinaus mit einer wahren Flut von Streitfällen im Zusammenhang mit den PAG's. Die chronischen Personalprobleme beim Verwaltungsgericht machen das Ganze nicht einfacher.

Schriftliches Verfahren ohne den Kläger

Das Gesetz sieht aber nicht nur ein Rekursrecht vor, die Asylbewerber haben auch ein Anrecht auf einen Rechtsbeistand. Bei dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht handelt es sich um eine schriftliche Prozedur. Der Anwalt reicht seine Klageschrift ein, anschließend bezieht der Staat schriftlich Stellung. Wenn die Argumente ausgetauscht sind, kommt der Fall zur Verhandlung. Neben

den drei Richtern sind nur der Anwalt des Klägers und der Vertreter des Staates anwesend, der Kläger, also der Asylbewerber selbst, ist meist nicht im Saal.

Es komme öfters vor, dass auch der Anwalt der Sitzung nicht beiwohne, bedauert Marc Sünnen. Da es sich um ein schriftliches Verfahren handelt, ist seine Präsenz zwar nicht zwingend erforderlich, doch der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts sieht das Ganze kritisch. „Wenn das Gericht noch Fragen hat, ist niemand da, der sie beantworten könnte“, so Sünnen. Dies liege dann in der „Verantwortung des Anwalts“. Für die Richter sei es zudem frustrierend, wenn der Anwalt nicht erscheint.

Bedenklich ist, dass die betroffenen Asylbewerber meist gar nicht wissen, dass ihr Anwalt, in den sie so große Hoffnungen setzen, der Sitzung fernbleibt. Es gebe sicherlich schwarze Schafe, so Sünnen. Missbrauch will der Vorsitzende denn auch nicht ausschließen. Man dürfe aber nicht alle Anwälte über einen Kamm scheren, viele Spezialisten für Asylrecht würden eine „exzellente Arbeit leisten“, betont Präsident Sünnen.

Die Anwälte stehen natürlich vor einem Dilemma. Die Chancen, dass die Richter die Entscheidung der Immigrationsbehörde revidieren, ist gering. Doch die Möglichkeit besteht. Die Entscheidung, ob er die Hoffnungen seines Klienten nähren und vor Gericht ziehen soll, auch wenn der Fall eigentlich aussichtslos erscheint, muss jeder Anwalt selber treffen.

Bedenklich ist, dass die betroffenen Asylbewerber meist gar nicht wissen, dass ihr Anwalt, in den sie so große Hoffnungen setzen, der Sitzung fernbleibt.